

ams-OSRAM AG  
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die  
ordentliche Hauptversammlung  
14. Juni 2024**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlageberichts, des Ergebnisverwendungsbeschlusses und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023**

Das im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzergebnis beträgt EUR 0,00, daher kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“*

#### 4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

#### 5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der am-OSRAM AG haben am 25. April 2024 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen. Dieser Vergütungsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der am-OSRAM AG unter [ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting](https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting) zugänglich.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“*

#### 6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

**7. Beschlussfassung über die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split) im Verhältnis 10 : 1 (zehn Aktien zu einer Aktie), sodass jeweils 10 (zehn) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden**

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt betrifft die Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beschlussvorschläge beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 998.443.942,00 und ist unterteilt in 998.443.942 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Es soll eine Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split) im Verhältnis 10 : 1 beschlossen werden, um die Attraktivität der Aktie für bestimmte Anlegerkreise zu erhöhen. Dadurch werden jeweils 10 bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu einer Stückaktie zusammengelegt. Als Vorschrift zu dieser Neueinteilung wird der Vorstand – auf Basis der von der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 erteilten Ermächtigung – mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, zwei Stück eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen und somit das Grundkapital der Gesellschaft geringfügig um EUR 2,00 auf EUR 998.443.940,00 herabzusetzen, um eine glatt durch den Faktor 10 teilbare Zahl an ausgegebenen Stückaktien herzustellen. Mit der Aktienzusammenlegung im Verhältnis 10 : 1 wird sodann das Grundkapital der Gesellschaft iHv EUR 998.443.940,00 in 99.844.394 auf Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 10,00 eingeteilt.

Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf die Anzahl der Stückaktien nach der voranstehend angeführten Aktieneinziehung. Wenn diese Aktieneinziehung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch nicht wirksam geworden ist oder sich die Anzahl der ausgegebenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung sonst ändert, wird der Beschlussvorschlag in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Aktienzahl angepasst.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Es wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Aktienzusammenlegung (Reverse Share Split) im Verhältnis 10 : 1 (zehn Aktien zu einer Aktie) neu einzuteilen, sodass jeweils 10 (zehn) bestehende Stückaktien der Gesellschaft zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden.*

*Die Anzahl der derzeit ausgegebenen Stückaktien verringert sich dadurch von 998.443.940 Stück auf 99.844.394 Stück. Das Grundkapital bleibt durch die Aktienzusammenlegung unverändert. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktienzusammenlegung durchzuführen und weitere Details zum Zusammenlegungsverfahren festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Aktienzusammenlegung ergeben, zu beschließen.“*

**8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente, unter Widerruf der bestehenden Ermächtigung vom 23. Juni 2023**

In der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 wurde der Vorstand von den Aktionären zur Ausgabe neuer Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG ermächtigt, die mit Umtausch- und/oder Bezugsrecht bis zu 10% des damaligen Grundkapitals der Gesellschaft versehen werden konnte. Im Zuge der im Jahr 2023 erfolgreich abgeschlossenen Refinanzierung der am OSRAM Gruppe wurde auch das Grundkapital der Gesellschaft signifikant erhöht, sodass das Bedingte Kapital 2023 nunmehr lediglich rund 2,75% des Grundkapitals darstellt. Im Einklang mit der umsichtigen Finanzpolitik des Konzerns soll daher nun die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG sowie das Bedingte Kapital 2023 widerrufen und eine neue Ermächtigung sowie ein neues Bedingtes Kapital 2024, das künftig wiederum 10% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen soll, beschlossen und somit auch die Möglichkeit geschaffen werden, gegebenenfalls einen Teil der beiden auf Basis der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 9. Juni 2017 sowie vom 3. Juni 2020 begebenen und noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft, mit Restlaufzeiten bis März 2025 bzw. bis November 2027, durch die Ausgabe von neuen Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, tilgen zu können.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und der Finanzierungskosten, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit

eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch eine zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG die Kapitalaufbringung optimiert und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Vorstand erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Der Vorstand schlägt daher vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Die Hauptversammlung widerruft die in der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 beschlossene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 22. Juni 2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben.*
2. *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 13. Juni 2029 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000.000,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 99.844.394 Stück (9.984.439 Stück nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.*

3. *Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2024, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.*
4. *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Nachrangigkeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (Wandlungsrechte und/oder -pflichten), Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden: (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen; (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit; (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen; (iv) das Recht der Gesellschaft, Finanzinstrumente vorzeitig zu kündigen und den Gläubigern den Ausgabepreis der Finanzinstrumente und auch eine Abgeltung für die vorzeitige Beendigung zu leisten; (v) das Recht der Gläubiger, die Finanzinstrumente vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Finanzinstrumente und allenfalls auch eine Abgeltung bei vorzeitiger Kündigung zu erhalten; oder (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Gläubigern ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Der Ausgabebetrag der Finanzinstrumente ist nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*
5. *Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG ist ausgeschlossen.“*

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG wird verwiesen.

**9. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten, unter Widerruf der bestehenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals vom 23. Juni 2023 [Bedingtes Kapital 2024 für Finanzinstrumente]**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG (Tagesordnungspunkt 8) verwiesen.

Die in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2023) stellt nunmehr lediglich rund 2,75% des aktuellen Grundkapitals dar und soll aus diesem Grund widerrufen und eine neue bedingte Kapitalerhöhung beschlossen werden.

Die vorgeschlagene neue bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals.

Der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft übersteigt somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der am OSRAM AG. Der Ausgabebetrag der Aktien ermittelt sich nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags).

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Die Hauptversammlung widerruft die in der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von bis zu 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG.“*
2. *„Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 99.844.394,00 durch Ausgabe von bis zu 99.844.394 Stück (9.984.439 Stück nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) auf Inhaber lautende neue Stückaktien*

mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (EUR 10,00 je Aktie nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) zur Ausgabe

- a. an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 14. Juni 2024 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen; oder
- b. an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 3. Juni 2020 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben wurden (EUR 760.000.000 Wandelschuldverschreibung 20/27), soweit die Gläubiger dieses Finanzinstruments von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und soweit das Bedingte Kapital 2024 nicht zur Sicherung oder Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft für von der Gesellschaft bereits auf Basis der in TOP 8 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 beschlossenen Ermächtigung begebene neue Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG erforderlich ist.

Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags). Neu ausgegebene Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

3. „Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

## **10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 25 „Veröffentlichungen“**

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor die Satzung in § 25 „Veröffentlichungen“ zu ändern und hierzu die folgenden Beschlüsse zu fassen:



1. „Die Satzung wird in § 25 „Veröffentlichungen“ geändert, welcher lautet wie folgt:

„§ 25

Veröffentlichungen

*Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“*

2. „Die Satzung wird im Zuge der Änderung des § 25 in § 18 Abs 5 redaktionell geändert und ein Verweis auf § 25 richtiggestellt.“

Premstätten, am 13. 05. 2024

Der Vorstand



.....  
Aldo KAMPER



.....  
Rainer IRLE